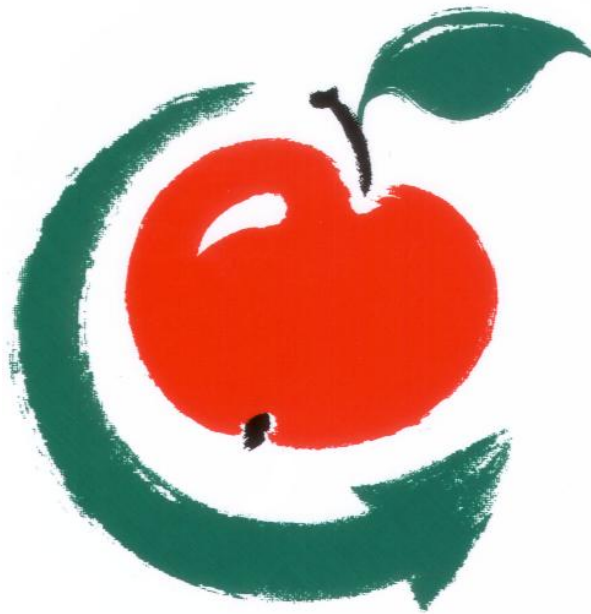


**TRÄGERVEREIN**

**„HESSISCHE APFELWEIN- UND OBST-**

**WIESENROUTE IM WETTERAUKREIS e. V.“**



## **SATZUNG**

**Friedberg, 10. Mai 2010**

# Satzung

Satzung des Trägervereins "Hessische Apfelwein- und Obstwiesenroute", im Wetteraukreis“

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen "Trägerverein Hessische Apfelwein- und Obstwiesenroute im Wetteraukreis". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres (Kalenderjahr).

## § 2

### Ziele und Zwecke

- 1) Der Trägerverein der Hessischen Apfelwein- und Obstwiesenroute im Wetteraukreis fördert den Bestand von Streuobstwiesen, insbesondere durch:
  - die Entwicklung themenbezogener dauerhafter Aktivitäten und Stationen rund um die Kultur des Streuobstanbaues,
  - die Zusammenarbeit zwischen Naturschützern, Landwirten, Keltern sowie natürlichen und juristischen Personen, die an der Erhaltung der Streuobstbestände interessiert sind,
  - die Verbesserung der Lebensqualität und Erhaltung der Kulturlandschaft,
  - die Erweiterung des Naturschutzbewusstseins der Bevölkerung, insbesondere der Verbraucher,
  - die Schaffung eines regionalen und kulturellen Heimatbewusstseins.
- 2) Der Trägerverein:
  - projiziert eine Fahrrad- und Wanderroute entlang von Streuobstbeständen mit kartenmäßiger Darstellung und Informationen zur Streuobstwiesen-Kultur,
  - betreut diese Regionalschleife Wetteraukreis,
  - koordiniert die Aktivitäten der Mitglieder entlang der Regionalschleife,
  - initiiert übergreifende Aktionen und Projekte zur Information der Bevölkerung über die Streuobstwiesen-Kultur,
  - erhält die Lizenz von Logo und Wortbildzeichen der Hessischen Apfelwein- und Obstwiesenroute zur Nutzung innerhalb der Regionalschleife gemäß den Bestimmungen des Deutschen Patentamtes und der Nutzungsvereinbarung mit der Marketinggesellschaft Gutes aus Hessen e.V. (Trägerin der Rechte). Die Bedingungen der Zeichenvergabe regeln die Geschäftsordnung.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- 1) Der Trägerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Der Trägerverein Hessische Apfelwein- und Obstwiesenroute im Wetteraukreis besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern und
  - b) fördernden MitgliedernMitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen wollen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der/die Antragsteller/in hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen muss und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist, frühestens jedoch zum Schluss des zweiten vollen Kalenderjahres nach dem Eintritt in den Verein;
  - b) durch den Tod bei natürlichen Personen oder Erlöschen bei juristischen Personen;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) wenn ein Vereinsmitglied vorsätzlich und beharrlich den Zwecken und Belangen des Vereins zuwiderhandelt;
  - b) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse des Vereins;
  - c) bei Verzug des Vereinsbeitrages um mindestens sechs Monate.Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats Berufung gegen den Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat abschließende Wirkung.
- 4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf Vereinsleistungen, am Vereinsvermögen und auf Förderung durch den Verein.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen.

- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
  - die Grundsätze der Vereinsarbeit;
  - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in der Berufung;
  - die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - den Haushalt und die Rechnungsprüfung;
  - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand offen, es sei denn, dass mindestens drei Mitglieder eine geheime Wahl beantragen.

## **§ 7**

### **Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres statt.
- 2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt durch Einberufung durch den Vorstand, wenn dieser es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.  
Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, deren Ereignis nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten ist.
- 6) Der /die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle vom/von der zweiten Vorsitzenden.
- 8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in sowie mindestens einem/einer und maximal vier Beisitzern/innen.

- 2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand Ersatz berufen. Eine Nachwahl erfolgt bei der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Vorsitzende/Vorsitzender, stellvertretende/r Vorsitzende/Vorsitzender und Kassenwart/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jede/r von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die eine Verpflichtung begründet werden soll, bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er kann dazu Dritte als Geschäftsführer/in berufen bzw. Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende/r oder der/die stellvertretende, anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 7) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 9 Haushaltsplan**

- 1) Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.
- 2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des/der Vorsitzenden, des Kassenwarts/der Kassenwartin oder der Geschäftsführung erfolgen.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die ordnungsgemäße Rechnungsprüfung obliegt zwei Rechnungsprüfer/innen, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl in direkter Folge ist nur einmal zulässig.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festzulegen sind und im ersten Quartal des Jahres per Einzugsermächtigung eingezogen werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend, muss erneut mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen eingeladen werden. Bei dieser Versammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einer ¾ Mehrheit.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an den "Naturschutzfond Wetterau e.V."